

Sachstandsbericht zu Geflüchteten Jugendhilfemaßnahmen - Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Stand: 28.05.2026

Der vorliegende Sachstandsbericht informiert den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten in Jugendhilfemaßnahmen in der Stadt Leverkusen. Neben einer quantitativen Darstellung der bestehenden Hilfeformen werden die strukturellen Rahmenbedingungen, fachlichen Herausforderungen sowie aktuelle Entwicklungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) dargestellt. Ziel ist es, einen transparenten Überblick über das Arbeitsfeld sowie über bestehende Belastungen und fachliche Fragestellungen zu geben.

1. Quantitative Einordnung der Jugendhilfemaßnahmen

Die Stadt Leverkusen betreut aktuell (Stichtag 01.04.2026) 121 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) sowie junge Volljährige in Jugendhilfemaßnahmen. Die aktuelle Fallzahl bewegt sich damit weiterhin oberhalb der regulären Aufnahmequote (91 umA).

	Minderjährige	Volljährige
Unterbringung § 13 Abs. 3 SGB VIII	1	11
Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII	15	12
Unterbringung nach § 34 SGB VIII	21	25
Unterbringung nach § 35 SGB VIII (INSPE)/stationär	0	7
Unterbringung nach § 35a SGB VIII	0	5
§ 35 SGB VIII, ambulante Betreuung	0	10
§ 35a SGB VIII, ambulante Betreuung	0	0
§ 19 SGB VIII Eltern/Kind Wohnen	1	1
§ 27 SGB VIII, ambulante Betreuung	2	0

Vorläufige Inobhutnahme, § 42a SGB VIII	0	0
Inobhutnahme, § 42 SGB VIII	10	0
	50	71
Gesamt 121		

2. Entwicklung der Zugangszahlen

Seit dem letzten Bericht haben sich keine Veränderungen ergeben.

3. Unterbringungssituation und Kapazitätslage

Die bereits im vorherigen Bericht dargestellte angespannte Unterbringungssituation hat sich weiter verfestigt. Aufgrund der weiterhin bestehenden Überbelegung der umA-Einrichtungen in Leverkusen müssen neu ankommende junge Menschen regelmäßig in andere Kommunen umverteilt werden.

Die landesweite Verfügbarkeit geeigneter stationärer Plätze bleibt angespannt, insbesondere im Hinblick auf spezialisierte Angebote für traumatisierte Jugendliche sowie für weibliche umA.

4. Entwicklung im Bereich weiblicher umA

Auffällig ist eine weiterhin hohe Auslastung der wenigen spezialisierten Angebote für weibliche umA. In Einzelfällen führt dies dazu, dass weibliche Jugendliche nicht im Stadtgebiet Leverkusens untergebracht werden können und eine Inobhutnahme außerhalb erfolgen muss.

5. Erkennungsdienstliche Behandlung

Die Klärung bezüglich der Durchführung der Erkennungsdienstlichen Erfassung steht noch aus.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen/Veränderungen

Am 12.06.2026 tritt das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in Kraft. Die Verordnung bringt weitreichende Änderungen im europäischen Asylrecht mit sich, die teilweise auch die besonders schutzbedürftige Gruppe der umA betreffen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig im Rahmen des Asylverfahrens eine eigene Alterseinschätzung vornehmen wird – unabhängig von der Einschätzung des zuständigen Jugendamtes. Dabei soll das Kindeswohl auch für das BAMF oberste Priorität haben. Bestehen Zweifel am angegebenen Alter, ist künftig ein Austausch zwischen BAMF und Jugendamt vorgesehen. Im Mittelpunkt dieser Abstimmung soll insbesondere die psychosoziale Entwicklung der betroffenen Person stehen.

Darüber hinaus sieht das sogenannte Kontinuitätsprinzip vor, dass unbegleitete Minderjährige perspektivisch bereits ab ihrer Aufnahme in der Kommune durchgehend von derselben Person rechtlich vertreten werden. Ziel ist es, die bisherige Praxis der Notvertretung durch das Jugendamt abzulösen. Zur konkreten Umsetzung auf Landes- und kommunaler Ebene liegen derzeit jedoch überwiegend noch keine verbindlichen Konzepte oder Regelungen vor. Insbesondere ist vielerorts noch offen, welche Akteure diese Aufgabe künftig in der Praxis übernehmen werden.